

**Münchener Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ);
Dritter Arbeitsmarkt - Förderung von „Sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen“**

**Hinweise für Antragsteller seitens des Referates für Arbeit und Wirtschaft (im folgenden:
RAW)**

Bezuschussbares Arbeitsentgelt

Der bezuschussbare Stundenlohn beträgt 8,84 Euro, zzgl. eines pauschalierten AG-Anteils in Höhe von 20%. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von bspw. 30 Stunden beläuft sich der mtl. Zuschuss des RAW – in Abhängigkeit von der Förderquote – zum Arbeitsentgelt auf maximal 1.149,20¹ Euro zzgl. 229,84 Euro mtl. Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen, insgesamt also auf mtl. 1.379,04 Euro. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Art des Beschäftigungsverhältnisses

Der Antragsteller hat möglicherweise, z.B. bei einer vorgesehenen Weiterbeschäftigung eines Teilnehmenden, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzugehen. Die diesbezügliche Prüfung obliegt dem Antragsteller.

Genehmigungsvorbehalt

Mit der Aufforderung zur Antragsabgabe seitens des RAW wird keine Zusage auf Förderung durch das RAW und damit auch nicht auf einen konkreten Förderbeginn begründet.

Einverständniserklärung

Dem Teilnehmenden ist bekannt zu geben, dass seine Kundennummer dem Jobcenter München zum Abgleich übermittelt werden kann. Das Einverständnis des Teilnehmenden an der Weitergabe der personenbezogenen Daten gem. Nr. 2 Antragsvordruck und Zielgruppendaten gem. Nr. 4 Antragsvordruck wurde seitens des Antragstellers eingeholt. Dem beim RAW einzureichenden unterschriebenen Antrag ist diese schriftliche Einverständniserklärung in Kopie beizugeben.

Arbeitnehmer mit Behinderungen

Soweit es sich bei der zu fördernden Person um einen Arbeitnehmer mit Behinderung handelt, ist dem beim RAW einzureichenden unterschriebenen Antrag eine Kopie der Bestätigung einer fachlich zuständigen Stelle (z.B. Integrationsamt, Facharzt/Fachärztin) beizufügen.

Abfrage nach Höhe des monatlichen SGB II-Leistungsbezuges gem. Nr. 4.10 Antragsvordruck

Anzugeben ist hier die Summe aus „Regelbedarf“, „Mehrbedarf“ und „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“. Ist kein SGB II Leistungsbezug vorhanden, so ist „0“ einzutragen.

Schnittstelle zum MBQ-Programmbereich Zweiter Arbeitsmarkt

Die Einrichtung derartiger Stellen begründet bei im MBQ geförderten Sozialen Betrieben keinen höheren Zuschussbedarf des Antragstellers im Zweiten Arbeitsmarkt. Die notwendige Kofinanzierung nicht vom RAW bezuschusster Kostenpositionen ist grundsätzlich aus zusätzlichen Einnahmen / Mitteln zu bestreiten.

Verknüpfung mit dem Programm "PlanB" des JC München - Verfahren

1. Das RAW übermittelt dem JC die entsprechende Kundennummer zur Überprüfung der Eignungsvoraussetzung der Person für eine Intensivförderung nach "PlanB".
2. Das RAW informiert den Antragsteller über ein positives Prüfergebnis des JC.
3. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen und kann seinen Antrag mittels entsprechender Begründung (z. B. bessere Förderkonditionen des 3. Arbeitsmarktes) aufrecht erhalten.
4. Das RAW leistet keine Kofinanzierung zu PlanB-Stellen.
5. Der Antragssteller hat bei Inanspruchnahme der PlanB-Förderung das RAW zu informieren; sein Antrag für den 3. Arbeitsmarkt gilt als zurückgezogen.
6. Hinweis: Im Anschluss an eine PlanB-Förderung („Verlängerung“) ist keine Weiterfinanzierung durch das Programm 3. Arbeitsmarkt möglich.

¹ Berechnung: 8,84 € x 30 Stunden x 13/3 → 1.149,20 €